

Geschichte und Beschreibung

von

# Münzenberg

in der Wetterau.

herausgegeben

von

Oberhessischen Verein für Localgeschichte.

Mit einem Situationsplan.



Gießen.

Commissionsverlag von Emil Roth.

1879.

H. urb. Germ.

2469 m



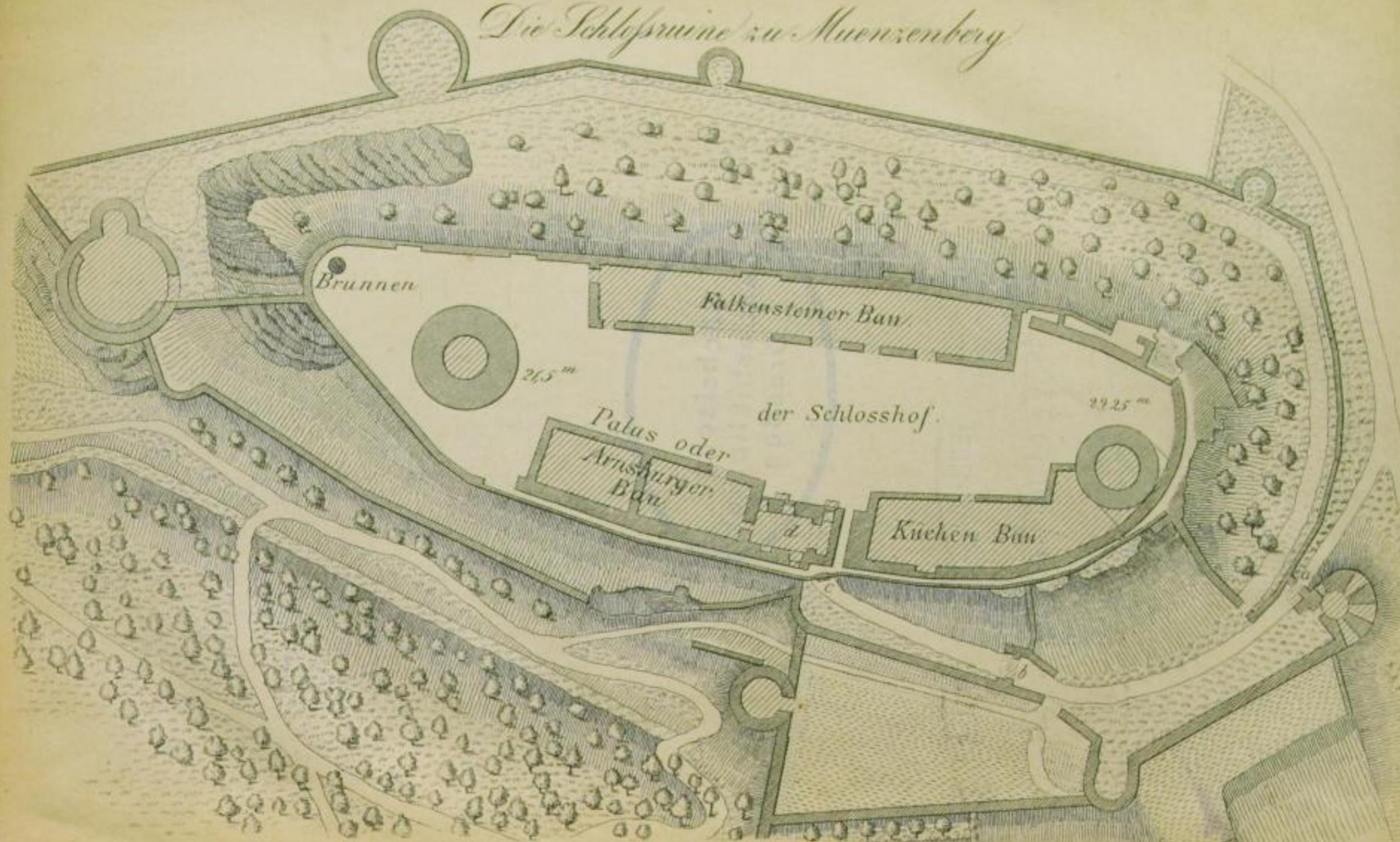




Sächsische  
Landesbibliothek  
Dresden

KÖNIGL. U. FENTL. BIBLIOTHEK  
DRESDEN 19 MEZ 79

Die Schlossruine zu Muenzenberg



Lith. u. Druck v. L. Wenzel, Chemnitz.

# Geschichte und Beschreibung

von

# Münzenberg

in der Wetterau.

Herausgegeben

vom

Oberhessischen Verein für Localgeschichte.

Mit einem Situationsplan.



Gießen.

Commissionsverlag von Emil Roth.

1879.

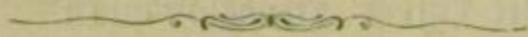
\*568

19433

Dieses Schriftchen verdankt seine Entstehung einem Ausfluge, den der Oberhessische Verein für Localgeschichte am 4. August 1878 nach Münzenberg veranstaltete, indem dabei von Mitgliedern des Vereins sowohl als insbesondere von Herrn Bürgermeister Jäger der Wunsch geäußert wurde, den vielen Besuchern Münzenbergs in handlicher Form eine kurze Uebersicht der Geschichte und Beschreibung Münzenbergs zu geben.

Der geschichtliche Theil ist ein Abriß einer demnächst erscheinenden größeren Abhandlung desselben Verfassers.

---



## Baugeschichte und Anlage der Burg Münzenberg. \*)

---

Die Baukunst ist eine Tochter des Bedürfnisses, gleichviel ob dieses ein einfach wohnliches oder ein höheres ethisches Bedürfnis ist. Beim Bau der Burg war Sicherheit der Personen und ihrer Habe vor feindlichen Angriffen das wichtigste Bedürfnis, daher mußte die Anlage der Burg so gewählt werden, daß die Vertheidigung derselben möglichst leicht und vollständig geschehen konnte. Jede Vertheidigung kann aber eine passive, durch tiefe Gräben und durch hohe, dicke Mauern, oder eine active, durch geschickte Anwendung der Waffen, Kriegsmaschinen zc., sein. Die beste Befestigung ist diejenige, welche bei genügenden Deckungswerken jeden Augenblick den Uebergang von der passiven zur activen Vertheidigung gestattet.

Der Burgenbau begann in Deutschland erst im 10. und 11. Jahrhundert zur Unterwerfung der Sachsen und zum Widerstand gegen die Ungarn und Normannen. Erst im 11. Jahrhundert wird der Steinbau allgemeiner, man studirte den Vitruv und Vegetius, aber ohne besonderen Nutzen, da es an deutlichen Mustern und an tüchtigen Arbeitern für Belagerungsmaschinen fehlte; weshalb sich denn auch der Angriff auf Sturm und Blokade beschränkte.

Die älteste deutsche Waffe war der kurze Wurfspeer, er war bis 30 Schritt eine gefährliche Waffe, mußte aber schon im 11. Jahrhundert den Schnellwaffen weichen, doch kam er nach den Kreuzzügen auf kurze Zeit wieder in Aufnahme. Weder Karl der Große, noch die Sachsen kannten den Bogen als Streitwaffe, während doch die Friesen und Normannen ihn sehr geschickt handhabten.

---

\*) Mit Bezugnahme auf den beiliegenden Grundriß der Burg.

Von der Art der Waffen hing aber die Art und Form der Schutzwehren, namentlich der Zinnen ab, deren allmälige Veränderungen ein ebenso sicheres Mittel zur Zeitbestimmung der Anlage der einzelnen Burgtheile geben, als der Stil der Ornamente bei kirchlichen Bauten.

Bei Erbauung von Burgen wählte man eine möglichst isolirte und schwer zugängige Lage, meist die Spitzen eines Berges bei Höhenburgen, schlug dort einen hölzernen Thurm auf, um sich schon während des weiteren Bauens gegen feindliche Angriffe vertheidigen zu können, und begann darauf die Ausmauerung des Hauptthurms, des Bergfrits, als des wesentlichen Theiles jeder Burg. Bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts bestand jede größere Burg aus einer durch das Terrain bedingten Umfassungsmauer (den Eingeln, vom lateinischen *cingulum*), aus dem Bergfrit, einem Wohnhause (hohen Haus oder Palas), einem oder mehreren Ställen und, wenn das Terrain es gestattete, aus einem Graben vor der Umfassung mit einer Zugbrücke.

Die Burg Münzenberg giebt uns ein in vieler Beziehung lehrreiches Beispiel eines solchen frühmittelalterlichen Burgenbaues. Ihre Erbauungszeit fällt in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Um dieselbe Zeit fand auch die Erbauung der Kaiserburg Barbarossa's zu Gelnhausen statt, und da viele Theile des Palas auf Münzenberg, namentlich der noch erhaltene Kamin, die größte Aehnlichkeit mit jenem im Palas zu Gelnhausen zeigen, so dürfte derselbe Werkmeister beim Bau beider Burgen thätig gewesen sein, was um so wahrscheinlicher ist, als der Erbauer der Burg Münzenberg, Cuno I. von Hagen, im Jahre 1168 von Barbarossa zum Reichserbkämmerer ernannt worden war.

Der ersten Anlage der Burg Münzenberg gehören sämtliche im romanischen Stile erbauten Theile derselben, namentlich die beiden Bergfrite, der Palas an der Südseite, das Hauptthor, und die obere aus mächtigen Buckelsteinen erbaute Ringmauer an.

Hierzu kamen im 13. Jahrhundert der Palas an der Nordseite, d. i. der sogenannte Falkensteiner Bau, die gothische Kapelle, der zweite Thorthurm und ein Theil des Zwingers. — Am Klarsten wird dem Besucher der jetzigen Ruine das Bild der ganzen Burg sich darstellen, wenn er den Grundplan der Burg zur Hand nimmt und unseren Erläuterungen folgt.

Da sehen wir die alte Burgstraße (Burgstraße, Ritterweg) an der Ostseite des Berges mit Absicht so hinangeführt, daß die Angreifer ihre rechte, nicht vom Schilde gedeckte Seite, den Verteidigern der Burg zuwenden mußten.

Auf dieser Burgstraße gelangen wir zum ersten Thor a und seinem Thurm zur Linken, dem sogenannten Portenhaus, dessen in den Baurechnungen des 14. Jahrhunderts zwar erwähnt wird, dessen überwölbte Räume und erhaltene Schießscharten aber einem Umbau des 15. Jahrhunderts angehören, da die Form dieser Scharten auf Geschütze aus dem Ende des 15. Jahrhunderts schließen läßt, womit die Wachtmannschaft die Burg nach drei Seiten hin beherrschte.

Hinter dem Thore beginnt der erste Zwinger; so nannte man nämlich jeden von Mauern und Halbthürmen umgebenen Vorhof. Die Burgstraße ging durch denselben zum zweiten Thore b, welches in einem Halbthurm angebracht war, der das Wappen derer von Falkenstein trägt und von diesen wohl im Anfange des 14. Jahrhunderts erbaut worden ist. — Solche Thürme hießen Wichhäuser von Wic, der Krieg; sie waren nur nach drei Seiten geschlossen, die vierte innere Seite blieb offen, damit die Verteidiger mit Leichtigkeit Wurfmaschinen, Steine und Geschosse auf die verschiedenen durch Balkenlagen gebildeten Böden dieser Kriegshäuser bringen konnten.

Die Burgstraße führt nun weiter durch einen zweiten sehr engen Zwinger zu dem eigentlichen Burghore (Porte) c in der Ringmauer. Diese zum Theil noch sehr gut erhaltene Ringmauer ist unten von wohlgefügtten Basaltsteinen erbaut, trug aber oben einen Bergang, d. i. einen Lauf mit aus gewaltigen Buckelsteinen erbauten Zinnen.

Die Zinnen (pinnae oder cinnae) waren in den frühesten Holz- und Erdburgen Zäune von Flechtwerk und Pfählen und die höheren Theile derselben hießen: Windbergen oder Wimpergen, weil die Zinnen den Wächtern bei schlechtem Wetter auch als Windbergen dienten. — Die eigentliche Bestimmung der Zinnen war es aber, den Mann zu schützen, d. h. ihn gegen die Geschosse des Feindes zu bergen, während die Scharte zwischen den Zinnen ihm gestatten mußte, seine Waffen: Steine, Speer, Bogen oder Armbrust ungehindert zu gebrauchen, und zugleich den Fuß der Mauer übersehen zu können.

Durch diese Anforderungen wurden die Abmessungen der

Zinnen und Scharten genau vorgeschrieben. Damit ein Mann gedeckt sei, muß die Zinne mindestens 6 bis 7 Fuß Höhe, bei 4 Fuß Breite haben. Die Scharte aber mußte, damit man zur Anwendung jener verschiedenen Waffen sich vorlegen konnte, mindestens Schulterbreite,  $2\frac{1}{2}$  Fuß, oder 4 Fuß, Zweimannbreite, erhalten.

In der That sind dieses auch die Grenzen, zwischen welchen alle Zinnen des klassischen Alterthums und des Mittelalters angelegt sind, mit wenigen Ausnahmen bis zu den Veränderungen, welche die Einführung der Feuerwaffen im 15. Jahrhundert herbeiführte. Die Breite des Ganges, Laufs, hinter den Zinnen, wechselt sehr nach den Vertlichkeiten, von 2 bis 5 Fuß. — Die Zinnen des 11. Jahrhunderts gleichen den spätern römischen auch in den Abmessungen, nur sind sie roher ausgeführt, breit, niedrig und nicht ausgefragt, oben flach ohne Deckplatten und ohne abwärts geneigte Sohle; z. B. die ältesten Zinnen der Wartburg von 1070 bis 1100. Auch im 12. Jahrhundert wird meist die gleiche rohe Form beibehalten, wie solches eben die ältesten Zinnen von Münsenberg zeigen, welche aus großen Buckelsteinen (*opus rusticum*) errichtet sind. Ueber dem Hauptthor e von Münsenberg hat sich noch der Rest einer sogenannten Pechnase erhalten, d. i. eines kleinen aus Steinplatten zusammengefügt erkerartig vorspringenden Ausbaues, durch welchen geschützt man die Belagerer abhalten konnte, Feuer an das Thor zu legen, während man siedendes Wasser oder Pech auf sie herabschüttete.

Die ganze Thoranlage bildete in der Regel, und so auch hier, eine bedeckte Halle, über welcher die Burg-Kapelle angebracht war, weil man annahm, der Feind würde sich scheuen, mit dem Thore zugleich die Kapelle zu beschädigen, und dann weil der Zugang zur Kapelle bei dieser Lage auch den außerhalb, im Schutze der Burg, wohnenden Leuten erlaubt werden konnte, ohne daß dieselben das Innere der Burg weiter betraten. Man brachte deshalb in der Thorhalle ein schmales Pfortchen an, welches direct zur Treppe der Kapelle führte. Ein zweites Pfortchen führte nicht selten zur Küche und zur Wohnung der Frauen (der *Kemenate*). Diese beiden schmalen Pfortchen finden wir auch in der Halle von Münsenberg. Solche Thorhallen werden von den Dichtern des 13. und 14. Jahrhundert oft als sehr glänzend ausgeschmückt beschrieben und die Pfortchen spielen wohl auch eine Rolle bei den Liebesgeschichten der Ritter.

Sehr gut erhalten ist die schöne Thorhalle am Palaste Barbarossa's zu Gelnhausen, um 1170 erbaut.

Auf Münzenberg führt die Thorhalle schräg unter der Kapelle weg auf den Burghof. Die Kapelle d war vielleicht ursprünglich auch im romanischen Stile erbaut, dann zerstört und im 13. Jahrhundert durch Werner I. von Falkenstein neu hergerichtet worden in dem Spitzbogenstil, welchen ihre Fenster noch zeigen.

Betreten wir nun den Burghof, so überraschen uns zunächst rechts von der Kapelle die Reste des ehemaligen Herrenhauses, oder Palas, welches im reichen romanischen Stile um 1170—74 erbaut wurde.

Der Palas (Palatium) war dem Gebrauche und dem Umfange nach stets das Hauptgebäude und nahm in der Regel die Ostseite des Burghofes ein, wo er an die Ringmauer angelehnt oder auf ihr ruhend stets ein Oblongum bildete, dessen unteres Stockwerk meist mehrere überwölbte Räume enthielt, welche als Wohnzimmer, Küche und Kammern dienten, während unter diesen noch Keller und andere Diensträume lagen. Die zweite oder auch die dritte Etage des Palas enthielt gewöhnlich einen großen Saal (Sal, Solarium) zu Versammlungen und Festlichkeiten und zu diesem Saale führte in der Regel eine Freitreppe (die Gräden, von gradus, Stufe) direct vom Hofraume hinauf.

Zuweilen war dieser Saal auch zugleich Waffenjaal, und dann trug das ganze Gebäude davon den Namen Mischhaus, d. h. Waffenhaus. So war es z. B. auf der Wartburg. — In Münzenberg waren die unteren Etagen des Palas nicht überwölbt, sondern durch Böden aus starken Balken, deren Lager in den Mauern man noch deutlich erkennt, geschieden. Von den beiden Hauptgemächern des Palas steht das östliche noch ziemlich erhalten, während das westliche bis auf einen Theil der Außenmauer zerstört ist. Der ganze südwestliche Theil des Baues war ursprünglich wohl das Frauenhaus (die Kemenate), und die ganze obere Etage des Palas war ein Saal, der Ritterjaal, Festjaal. Von ihm hat sich noch eine Reihe schöner Fensterjaulen erhalten; alle übrigen Fenster sind im reichsten Rundbogenstil zu je zweien gefoppelt mit zierlicher Mitteljaul auszuführen und von einer viereckigen Umrahmung mit Schachbrettornamenten oder feiner Gliederung umschlossen. Vorzüglich schön sind aber die Tragsteine und die Säulchen jenes Kamines, welcher, wie schon erwähnt, demjenigen im Palas zu Gelnhausen so ähnlich ist.

Die ganze südliche Mauer des Palas von Münzenberg ist über dem äußeren Zinnengange aus großen Sandsteinquadern von scharf behauenen Kanten und rauh vortretenden Häuption (Buckelsteinen) aufgeführt. Eine Nachahmung des römischen opus rusticum, welche im 11. Jahrhundert oft ausgeführt wurde, um das Hinausschieben von Leitern der Belagerer zu erschweren und um die von dem Feinde geschleuderten Steine und Steinfugeln an diesen rauhen Buckeln zerfchellen zu lassen.

Mit einiger Fantasie kann man sich leicht ein Bild davon machen, wie die Facade des Palas auf Münzenberg vormalig ausgesehen haben muß. Die eine der großen Thüren und ihr Entlastungsbogen ist noch erhalten, daneben die zwei kleinen Fensterchen dicht unter der Balkendecke. Das hat sich wohl auf der Westseite wiederholt. In der Mitte ist noch der Eingang zur Hauptetage erhalten nebst den Spuren der verschwundenen Freitreppe.

Schwierig ist nur der Zugang zu der Thür nach dem oberen Saale, welche zur Hälfte noch steht, zu erklären. Diese Thür scheint gleichzeitig mit der untern erbaut, für einen Treppenthurm zu derselben ist kein Platz vorhanden, wohl aber findet sich eine Reihe von Löchern in der Mauer, durch welche Balken geschoben waren, so daß ihre Enden außen und innen vortraten und eine Holzstreppe getragen haben können, wodurch dann auch der Zugang zum Saal von innen geschehen konnte, ohne daß eine besondere Galerie da war, wie dieses im Palas zu Gelnhausen, zu Goslar und auf der Wartburg der Fall gewesen ist.

Dem Palas gegenüber erhob sich in den größern Burgen des 12. Jahrhunderts gewöhnlich ein einstöckiges Gebäude, der Marstall, denn es war Sitte, durch die Vorhalle an dem Bergfrit vorbei, bis vor die Gräden des Palas zu reiten, dort abzustiegen und dann zunächst sein Pferd in Schutz und Sicherheit zu bringen, wobei die Knappen behülflich waren. — Auch auf Münzenberg mag wohl der Marstall ursprünglich dem Palas gegenüber gelegen haben. Später aber wurde da ein zweiter Palas, der Falkensteiner Bau genannt, im 13. Jahrhundert erbaut.

Wahrscheinlich war es Werner I. von Falkenstein, welcher denselben erbaute, denn dem Stil der Fenster nach gehört dieser in dieselbe Zeit, wo in Marburg der Rittersaalbau und die Schloßkapelle durch Landgraf Heinrich I. (Enkel der heil. Elisabeth)

1288 begonnen und durch dessen Sohn Ludwig, Bischof von Münster 1311 vollendet wurde.

Im Anfange des 14. Jahrhunderts war es nämlich Sitte, in Burgen und Schlössern größere, durch Oefen heizbare Versammlungszimmer und Wohnräume zu erbauen, welche mehr Bequemlichkeit boten, als die bisherigen nur durch Kamine und durch kellerartige Construction nothdürftig erwärmten unteren Etagen dieser Palase. Diese Bauten nannte man Dirnize (oder dörntze, dornzin, vom russischen djornizza, der Ofen) und die Hofämter gingen dann auch vom Palas auf die Dirniz über. Es gab Dirnizmaister, Silberkämmerer bi der Dirniz u. s. w.

Leider ist von der Dirniz auf Münzenberg wenig erhalten, nur die Fenster der Nordseite und ein Theil des westlichen Giebels mit den Resten eines Kamins, welcher vielleicht einst auch als Küchen-Kamin gedient haben mag.

Die frühere Küche und überhaupt die sonstigen Diensträume und Wohnungen der Dienstreute waren östlich von der Thorhalle erbaut. Es haben aber diese Theile im Laufe der Zeiten so vielfache Umbauten und Veränderungen erfahren, daß sich aus den jetzigen Trümmern derselben nichts Näheres errathen läßt.

Wenden wir uns jetzt zur Betrachtung der beiden großen Thürme: Das wesentlichste Gebäude jeder Burg vom 10. bis 14. Jahrhundert war die hohe Warte, der Wartthurm, altddeutsch Bergfrit oder Bergfried; mittelalterlich lateinisch balkfredus, berfredus; französisch beffroy genannt; doch erscheint das Wort schon früher im Angelsächsischen, belfrey, bellfry, als Gerüst oder Thurm, auf welchem die Gemeindeglocke angebracht war. — Die Hauptbestimmung des Bergfrits war es, den Besitzer der Burg mit seiner Familie, seiner beweglichen Habe und mit einigen wenigen Kämpfern in Zeiten der Noth aufzunehmen und auf kurze Zeit gegen den Ueberfall und Angriff von Feinden zu sichern; daher bestand in den ältesten Zeiten die ganze Burg nicht selten blos aus dem Bergfried mit einem kleinen umgebenden Hofe und der diesen umschließenden Mauer. Ferner diente der Bergfried als Hochwarte und als Deckung oder Schild für den dahinter liegenden Burgraum. Hieraus folgt, daß er stets auf dem höchsten Punkte des Burgberges erbaut sein, und alle übrigen Gebäude so weit überragen mußte, daß von seiner Höhe aus die ganze Burg und deren Umgebung überschaut und überwacht werden konnte. — War die Burg so ausgedehnt, daß dieses von einem einzigen

Punkte aus nicht möglich war, wie gerade in Münzenberg, so errichtete man zwei Bergfriede. Der zweite Bergfried ist deshalb in Münzenberg möglichst nahe der schmalen Ostseite des Berges errichtet, um zugleich den östlichen Bergeshang und die Burgstraße zu beherrschen. Die ältesten Bergfriede sind der Vertikalität und dem Baumaterial angemessen bald rund, bald viereck angelegt; ihr unterer Theil umschließt einen Raum von 14 bis 20 Fuß Durchmesser mit oft 15 Fuß dicker Mauer bis zu 30 Fuß Höhe. Dort ist dieser Raum meist mit einem Gewölbe geschlossen, in welchem nur eine kleine Oeffnung gelassen wurde zum Hinablassen von Vorräthen und zuweilen auch von Gefangenen, daher der Name Verließ. Ueber diesem erhebt sich dann der Thurm mit immer schwächerer Mauerdicke zu zwei oder drei höheren Stagen, jedesmal durch eine Balkenlage getrennt. Diese Stagen dienten in Zeiten der Noth als letzte Zufluchtsstätte; der Raum über dem Verließ war aber auch in Friedenszeit gewöhnlicher Aufenthaltsort und Wohn- und Schlafstelle der Wächter; daher sich dort auch die einzige Pforte des Thurmes in einer Höhe von 30 Fuß über dem Burghofe befand, die auf einer Leiter erstiegen werden mußte und so schmal war, daß jedesmal nur ein Mann eintreten konnte. In diesem Theile des Thurmes finden sich zuweilen auch ein Kamin, ein oder zwei schmale Fenster und ein besonderer kleiner Schlafraum in der Dicke der Mauer angebracht. — Drohte aber Gefahr, so blieb der Wächter auf der Höhe des Bergfrieds, und von dort, hinter den Zinnen geborgen, vertheidigten die Belagerten den Thurm, der ihnen auch hinreichenden Schutz verlieh, so lange die im Verliese untergebrachten Lebensmittel reichten und so lange der Feind abgehalten werden konnte, große Massen von Brennstoffen um den Fuß des Thurmes anzuhäufen und anzuzünden, wo dann Gluth und Rauch die Belagerten oft zu ersticken drohte und sie zur Uebergabe zwang.

Auf Münzenberg hat der westliche Thurm noch jetzt 96' Höhe, die Mauer unten 16' oben 6' Dicke. Außen, an der südlichen Seite, wo die aus großen Steinen bestehende Bekleidung abgefallen ist, findet man jetzt zwei Fuß vom Boden eine Oeffnung, etwas über einen Quadratfuß im Durchschnitt weit, glatt ausgemauert. Sie windet sich auf eine Länge von mehr als 15' in der Dicke der Mauer weiter und öffnet sich dann links im Thurm, so daß man mühsam hindurchkriechen kann. Es war wohl ein

verborgener Ausgang im Falle höchster Bedrängniß. — Der östliche Thurm ist jetzt noch 117' hoch und hat oben unter dem Kranze zwei große Fenster. Im Jahre 1847 wurde dieser Thurm wieder zugänglich gemacht, leider durch eine moderne gußeiserne Treppe und zwei reichverzierte Tragsteine, am alten Eingang, von wunderlichem Stile. Wie schade ist es doch, daß dergleichen Dinge so unpassend und unburglich ausgeführt wurden!

Wie die ursprüngliche Bedachung der beiden Bergfriede gewesen ist, läßt sich nicht mehr erkennen; jedenfalls war oben ein Zinnenfranz mit Lauf und entweder ein Steindach, wie an den Thürmen von Saaleck, oder ein romanisches mit Schieferdeckung dahinter. Später erhielten beide Thürme hohe spitze Dächer, wie solche die Abbildung vom Jahre 1606 bei Merian zeigt.

Noch finden wir die Reste eines Brunnens am Westende des Burghofes dicht an den Zingeln. Er war ein großer Schatz für die Burg. In einer Baurechnung vom Jahre 1509 wird seiner bei Reparatur „des Kades am Born“ gedacht.

Auf der West- und Nordseite des Burgberges ist durch hohe Mauern und runde Halbthürme (Wichhäuser) ein weiter Zwinger zu größerer Befestigung der Burg nach der Seite des Städtchens Müinzenberg gebildet worden, der sich an dessen Befestigungswerke anschließt, welche wohl meist im 14. und 15. Jahrhundert entstanden sind; obwohl manche Schießcharten, z. B. jene an dem großen Thurme der Westseite, auf spätere Zeit oder doch auf darin vorgenommene Umbauten hinweisen.

S. v. Ritgen.

## Zur Geschichte Münzenbergs.

---

Inmitten der Wetterau erhebt sich auf mäßiger Basaltkuppe weithin sichtbar die imposante Ruine des Stammeschloßes der ehemals mächtigen Dynasten von Münzenberg, an deren Fuß sich ein freundliches Städtchen gleichen Namens anschmiegt.

Münzenberg gehört, wie fast die ganze Wetterau noch zu dem von dem Pfalgraben — jenem großen Walle, der die Grenze des festen Besitzes der Römer in Deutschland bezeichnet — umschlossenen Gebiete: derselbe zieht etwa eine Stunde nordöstlich von Münzenberg vorbei.

Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß Münzenberg selbst von den Römern bewohnt war, denn man hat daselbst nicht die geringsten Römerspuren entdeckt und die Behauptung älterer Schriftsteller, daß die Burg nur eine Restauration eines römischen Kastells sei, ist in das Reich der Sage zu verweisen, da sowohl die ganze Anlage der Burg durchaus nichts Römisches hat, als auch insbesondere von Münzenberg bei seiner ersten urkundlichen Erwähnung nur von einem Berge („mons ille“) die Rede ist. Ebenso problematisch ist der römische Ursprung, den man dem unweit Münzenberg gelegenen Trais-Münzenberg (früher nur Trais oder Trais b. Münzenberg genannt) zuschreibt, indem man Trais von Drusus herleiten will und in Trais-Münzenberg das vielgesuchte castra scelerata, wo Drusus seinen plötzlichen Tod fand, sieht. Außer diesen auf keinen haltbaren Gründen basirenden Annahmen von Römerniederlassungen hat man in neuerer Zeit auch wirklich untrügliche Spuren römischen Lebens wenigstens in der Nähe Münzenbergs gefunden: eine Viertel Stunde

östlich zieht eine Römerstraße von dem römischen Castelle Altenburg bei Arnsburg nach Echzell und Friedberg, der Haupt-römerstätte der Wetterau; ferner hat man eine halbe Stunde östlich im Bellersheimer Markwald einen großen römischen Meierhof (villa), „Altenburg“ genannt, von über 7 Morgen Flächen-gehalt entdeckt, der unter Leitung des Präsidenten des früheren Gießener historischen Vereins, des für die Oberhessische Geschichte hochverdienten Hofgerichts-Präsidenten Kraft 1865 aufgegraben und in Band XI des Archivs für hessische Geschichte näher be-schrieben ist.

Davon daß die Gegend Münzenberg's vor der Zeit, in der es urkundlich genannt wird, und in der die Höhe mit der stolzen Burg gekrönt wurde, bewohnt war, giebt auch eine Anzahl von etwa 30 bis 40 alter Grabhügel im sogenannten Silingswalde (früher „Nyloh“) Runde. Bereits im Anfang dieses Jahrhunderts wurden einige von ihnen geöffnet und darin Aschenurnen, ein eiserner Degen, ein Bronzemesser, eine Nadel und einige andere kleinere Gegenstände gefunden. Da diese Gegenstände nicht näher beschrieben und auch ihr Aufbewahrungsort nicht bekannt ist, läßt sich über den Ursprung und das Alter der Gräber nichts sagen. Doch wird sich der Verein es angelegen sein lassen, bei der demnächst beabsichtigten Abtragung des Gräberterrains die Art der Gräber und ihrer Fundstücke näher zu besichtigen.

Nicht unerwähnt kann hier bleiben — da auch auf die vor-urkundliche Zeit hinweisend — der sog. Gößenstein: ein großer Basaltblock auf dem östlich von Münzenberg gelegenen Steinberg, (auch wegen seiner merkwürdigen Steinformationen sehr besuchenswerth) um welchen nach den vier Himmelsgegenden ge-richtet, vier kleinere Steinblöcke, jeder mit einem Loch versehen, aufgerichtet sind. Dieser Platz war nach Annahme der Um-wohner der Verehrung heidnischer Götter gewidmet.

Münzenberg erscheint in den Urkunden als Minzin-, Mincin-, Mincinberch und zwar zum erstenmal 1166, wo ein Cuno von Minzenberg als Zeuge erwähnt wird. Lucae (Uralter Grafensaal) spricht zwar schon 742 von einer Barbara de Mincin-berg, einer Dame, der wir aber leider alle Existenz absprechen müssen; denn vor Allem werden vor dem 11. Jahrhundert adlige Geschlechter nach ihren Besitzungen überhaupt nicht genannt, son-dern nur nach dem Gau, in dem sie wohnten, und dann wissen wir genau aus einer Urkunde, daß Münzenberg vor Ende des

12. Jahrhunderts nicht erbaut worden ist; es muß daher als ebenso unhaltbar eine Meinung verworfen werden, die in Münzenberg das in der bekannten Traditionsurkunde des Klosters Lorsch vom Jahre 775 genannte Minsenheim finden will, wozu außerdem noch kommt, daß — wie demnächst nachgewiesen werden wird — Minsenheim eine durchaus falsche Lesart ist.

Die Erbauungszeit Münzenbergs läßt sich nur annähernd angeben. Im Jahre 1226 erklärt Abt Conrad von Fulda, daß er von Conrad von Arnzburg ein Gut zu Gülle gegen den Berg Minzenberg eingetauscht habe. Dieser Conrad von Arnzburg war der Sohn Eberhard's von Hagen (in der Dreieich) und Gertrude's von Arnzburg und nannte sich bald nach seinem Vater Herr von Hagen, bald nach seiner Mutter Herr von Arnzburg. Ein Jahr vor seinem 1152 erfolgten Tode gründete Conrad zu Altenburg bei Arnzburg ein Benedictinerkloster. —

Sein einziger Erbe war Cuno, der die Mönche aus dem von seinem Vater begründeten Kloster Altenburg in die seitherige Residenz der Familie: nach Arnzburg transferirte, den Orden zugleich in einen Cisterzienserorden umwandelnd. Dies geschah im Jahre 1174 und jedenfalls erst dann, nachdem Cuno eine neue Residenz für sich erbaut hatte. Diese Residenz war eben unser Münzenberg, und in der That wird Cuno bereits 1166 als Herr von Münzenberg genannt, so daß die Erbauungszeit Münzenbergs sicher vor 1166 fällt, ja vielleicht war es bereits 1152, dem Todesjahr Conrads von Arnzburg, fertig, da Cuno, sein einziger Erbe, nie als Herr von Arnzburg, sondern nur als Herr von Minzenberg vorkommt.

Die erste urkundliche Erwähnung der Stätte Münzenburg ist, wie bemerkt, vom Jahre 1226, wo es heißt „mons ille Minzenberch.“

Es fragt sich nun, was bedeutet der Ausdruck Minzenberg? Es sind hier drei verschiedene Meinungen zu erwähnen:

Die erste unwahrscheinlichste ist die, daß es den Berg bedeuten soll, auf dem eine Münzstätte steht. Ganz abgesehen davon, daß die Münzberechtigung, die Münzenberg in der That hatte, urkundlich erst später vorkommt, läßt die bloße Bezeichnung „mons ille“ und das Aequivalent „mansus unus“ in der Urkunde von 1226 nicht darauf schließen, daß auf demselben bereits eine Münze stand.

Eine andere Meinung leitet Minzenberg von dem Eigennamen Mincio, einem Deminutiv von Minrich (wie Hinzö von Heinrich)

ab; eine dritte Meinung erklärt es als den Berg, der mit (der Pflanze) Münze, mentha, bewachsen ist, eine Meinung, die durch das Wappen der Herren von Münzenberg sowohl, wie durch das der Stadt einige, freilich sehr zweifelhafte Bestätigung erhält; dasselbe hat nemlich zwischen zwei Thürmen drei blätterige Stengel mit dicken Köpfen, welche auf einer gewölbten Erhöhung stehen, die jedenfalls einen Berg vorstellen soll.

Als Erbauer und erster Inhaber Münzenbergs ist also anzunehmen Cuno, der Enkel Eberhard's von Hagen (Hain) in der Dreieich und Gertrude's von Arnburg, den wir zum erstenmale erwähnt finden in einer Urkunde von 1166 und zwar als Cuno de Minzenberg. Er muß eine bedeutende Rolle in der damaligen Zeit gespielt haben und hat sein neuerbautes Schloß zu großem Ansehen gebracht, besonders stand er in hohen Gnaden bei Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. Er wird in den Urkunden, in denen er als Zeuge auftritt, meist „vir potens“ genannt, war Reichserbkämmerer und Graf der Wetterau. Im Jahre 1199 gerieth Cuno in blutige Fehde mit den Landgrafen von Hessen.

Er starb 1212 mit Hinterlassung zweier Söhne, Cuno und Ulrich; Cuno, der ältere von den beiden Brüdern und Nachfolger in dem Besizthum, war ein Anhänger des Kaisers Otto IV., während Ulrich auf der Seite König Friedrich II. stand. Nachdem nach Otto's Niederlage bei Bovines 1214 Friedrich unbestrittener Inhaber der Krone geworden, entsetzte er Cuno seiner sämtlichen Besizungen, gab solche seinem Anhänger Ulrich und befahl der Burg Friedberg, dem Schultheißen von Frankfurt und allen Getreuen des Reiches (1217) Ulrich im Besize seiner Grafschaft zu schützen. Von Ulrich ging 1239 Münzenberg an dessen Sohn Ulrich II. über, durch dessen im Jahre 1255 erfolgten kinderlosen Tod die große Münzenberger Erbschaft eröffnet wurde. Dieselbe bestand im Großen und Ganzen — das Einzelne bedarf noch näherer Untersuchungen — aus den Herrschaften Münzenberg, Assenheim, Königstein, Hagen (Hain) in der Dreieich und Babenhäusen. Die Herrschaft Münzenberg umfaßte in der damaligen Zeit: eine Stadt (Münzenberg) und ca. 115 Dörfer, davon sind etwa 50 Dörfer ausgegangen und 6 weitere (Grünungen und Lich 1300, Buzbach 1321, Hungen 1361, Laubach 1419, Rauheim 1854) zu Städten erhoben worden.

Als Erben werden in einer Urkunde von 1256, durch welche der Stadt Münzenberg ihre Rechte und Freiheiten bestätigt werden

und in welcher die Erben bezüglich Burg und Stadt Münzenberg eine Ganerbschaft eingehen, d. h. beschließen, es nie zu veräußern und zu theilen, genannt: Reinhard I. von Hanau, Philipp I. von Falkenstein, Engelhardt und Conrad von Weinsberg, Heinrich von Bappenheim, Conrad von Schönberg.

Mit Ausnahme des Hanau'schen Theiles gelang es Philipp v. Falkenstein allmählig durch Kauf und Tausch die gesammte Erbschaft an sich zu bringen, so daß er ums Jahr 1290 fünf Sechstel von Münzenberg inne hatte, das andere Sechstel war in Hanauischem Besiz. Beide Dynasten fügten zu ihrem Namen nun noch „Herrn zu Münzenberg“ bei.

Die Herren v. Falkenstein waren eine der größten Dynastenfamilien ihrer Zeit; sie werden in der goldenen Bulle vom Jahre 1356 unter den Reichsständen genannt, welche den nach Frankfurt zur Kaiserwahl reisenden Kurfürsten bewaffnetes Geleite zu stellen hatten und waren, wie die Herren v. Münzenberg Reichserbkämmerer. Sie hatten längere Zeit die Hälfte von Gießen pfandweise inne, welches daher sowohl vom Landgrafen als auch von ihnen „unsere Stadt“ genannt wird. Dieses so bedeutende und insbesondere für die Localgeschichte Oberhessens so wichtige Geschlecht starb durch den im Jahre 1418 erfolgten kinderlosen Tod Wernher III., Erzbischofes zu Trier aus, und wurde dadurch die Falkenstein'sche Erbschaft eröffnet; Erben waren: Gerhardt v. Sain, Ruprecht v. Birneburg, Diether v. Jsenburg, Bernhard und Johannes v. Solms, Gottfried und Eberhard v. Eppenstein.

Der Falkenstein'sche Antheil an Münzenberg (fünf Sechstel, ein Sechstel besaß ja Hanau) kam durch Theilungsverträge zur Hälfte an Eppenstein und zur Hälfte an Solms, so daß nun Herrn von Münzenberg sind: Hanau zu zwei Zwölftel, Eppenstein zu fünf Zwölftel, Solms zu fünf Zwölftel.

Der Eppenstein'sche Theil kam 1581 zur Hälfte an Stollberg und zur Hälfte an Mainz, welch' letzteres 1684 seinen Theil an Hanau abtrat, so daß sich die Besitzverhältnisse nun so gestalten: Hanau 18 Achtundvierzigstel, Solms 20 (davon Braunsfels 15 und Laubach 5), Stollberg 10 Achtundvierzigstel.

Darin trat zu Anfang dieses Jahrhunderts abermals eine Aenderung ein, indem der Hanauische resp. Hessen-Cassel'sche Theil 1810 durch Vertrag mit Frankreich Großh. Hess. Domänenbesiz wurde, während die Solms' und Stollberg'schen Antheile 1806 durch die Rheinbundsacte unter Hessische Souveränität kamen.

Nach Zusammenstellung des mannichfachen Besitzwechsels ist nun des Einzelnen auf die Geschichte der Burg und Stadt einzugehen.

Die Burg, deren Beschreibung und Baugeschichte in besonderer Behandlung folgt, als Residenz eines so mächtigen Dynastengeschlechtes war der Mittelpunkt des adeligen Lebens der ganzen Wetterau und zog eine Menge kleinerer Edelleute der Umgegend herbei, die sich, um mit den mächtigen Besitzern in ein günstiges Verhältniß zu treten, gerne zu ihrem Schutze verpflichteten, d. h. Burgmannen der Herren von Münzenberg wurden. Als solche werden bereits in sehr früher Zeit genannt: die Ritter (milites) von Colnhusen (Colnhausen), Crüftele (ausgegangener Ort bei Rothenberg), Bellersheim, Gridela (Griedel), Hovenwizell (Hohenweifel), Gunse (Göns), wozu in späterer Zeit noch kommen: die Herren von Carben, Hattstein, Trohe, Uff, Loew, Hülshofen, Offenheim, Birklar, Cöbel, Hüfftersheim, Müschenheim, Pfingsten, Trais, Berstadt u. a. m. Diese Burgmannen, denen der Schutz der Stadt oblag, konnten unmöglich alle in der Burg, die ja zugleich auch die Residenz der Eigenthümer war, ihren Aufenthalt nehmen und siedelten sich daher — zum Theil wenigstens — in der Nähe der Burg an; dazu kamen noch die Menge von Bediensteten und Handwerkern, die die Hofhaltung eines so angesehenen Herrschergeschlechtes bedurfte, und so entstand bald, verbunden mit den Niederlassungen derer, die sich in den Schutz der mächtigen Dynasten begaben, ähnlich der Entstehung anderer Orte, wie Grünberg, Gießen, Stauffenberg, Gleiberg &c., in der Nähe der Burg eine bürgerliche Niederlassung, welche nach kurzer Zeit in den Rahmen der Befestigung aufgenommen und so zur Stadt erhoben wurde. Wenigstens finden wir bereits 1231 einen scultetus de Münzenberg, den Ulrich von Münzenberg seinen Schultheißen nennt und um dieselbe Zeit auch mehrfach scabini (Schöffen) von Münzenberg erwähnt: Schultheiß ist der von der Herrschaft ernannte Vorsteher des Schöffengerichtes (scabini), der in den Oberhessischen Städten gewöhnlich scultetus, in den Dörfern dagegen villicus genannt wird. 1244 wird Münzenberg in der That auch ausdrücklich als Stadt bezeichnet und zwar ist es ursprünglich eine grundherrliche Stadt, jedoch waren seine Bürger — was ja in frühester Zeit mit der Qualität als Stadtbürger sehr gut vereinbar war — nicht Hörige der Herrschaft, denn wir finden nicht die geringsten Andeutungen

darüber, daß sie zur Entrichtung des Besthauptes, dem Hauptindicium der Hörigkeit (darin bestehend, daß aus der Hinterlassenschaft eines Hörigen das beste Stück (meist Vieh) dem Herrn zu liefern war), verpflichtet waren, während die Verpflichtung zu anderen Abgaben mehrfach erwähnt wird. Trotz der Obergewalt, welche die Herrschaft ausübte und die sich hauptsächlich in Erhebung der Abgaben und Ernennung des Gerichtsvorstehers und anderer Beamten zeigte, und des früheren geringeren Umfanges des Städtchens war dasselbe doch sehr streng auf Wahrung seiner Freiheiten und Gerechtigkeiten bedacht und war dieserhalb öfters in Streitigkeiten mit der Herrschaft verwickelt, wenn auch nicht in dem Maße, wie dies in Friedberg der Fall war, wo diese Streitigkeiten zu einer völligen Trennung zwischen Stadt und Burg führten. Ob die Stadt bereits in dieser Zeit eine Kirche gehabt, scheint zweifelhaft, während sich auf der Burg (über dem zweiten Thore) die Ueberreste einer Kapelle, dem Baustyle nach dem 13. Jahrhundert angehörig, vorfinden: ein plebanus de Münzenberg wird 1250 urkundlich genannt.

Die Herren von Münzenberg hatten Münzrecht und heißen noch jetzt die Trümmer eines Gebäudes (vom Eingang aus links im Schloßhof bei dem kleineren unzugänglichen Thurme) die „Münze“. Es sind Münzen geprägt worden mit dem Avers: Olricus M. (inisterialis) & Olricus C. (amerarius) und dem Revers: 2 Thürme, zwischen welchen eine Pflanze (die Münze) steht und der Umschrift „Mincenbere“. Dieses Münzrecht ging im Jahre 1255 unter. In diesem Jahre starb, wie oben erwähnt, das Geschlecht der Herren von Münzenberg aus und das Münzrecht ging auf seine Erben nicht über. Unter diesen Erben thaten sich besonders hervor die Herren von Falkenstein, die sowohl auf die Hebung der Stadt wie der Burg viel Sorge verwandten. Auf der Burg trägt noch heute eins der bedeutendsten Gebäude ihren Namen. In der Stadt bauten sie im Jahr 1271 eine neue Kapelle, welche mit zwei Geistlichen aus dem Antoniter-Haus von Grünberg besetzt wurde, wofür letzteres von den Herren von Falkenstein den Kirchsaß in Ober-Dhmen (damals Amena genannt) erhielt; die Kirche gehörte zum Decanat Friedberg und Archidiaconat Mariae ad gradus in Mainz. Die Zahl der Burgmänner nimmt unter den Falkensteinern sehr zu: es werden Burgmänner aus mehr denn 30 Rittergeschlechtern erwähnt und es ist anzunehmen, daß auch ein großer Theil derselben in Münzenberg

selbst wohnte, weil wir um diese Zeit, d. h. im 13. und 14. Jahrhundert, öfters Burgmannen als sculteti (Schultheißen) und scabini (Schöffen) von Münzenberg erwähnt finden. Für Schultheiß tritt in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Name „Amtmann“ ein; in einer Urkunde von 1393 wird aber noch Amtmann und Schultheiß promiscue genannt und seit Anfang des 15. Jahrhunderts finden wir dafür Centgraf, obwohl auch noch später Amtmänner erwähnt werden; diese sind aber keine specifisch Münzenbergische Beamte, sondern Diener der einzelnen Herrschaften, welche, wenn die Herrschaft gerade regierender Baumeister ist, die Geschäfte für Münzenberg mitbesorgen; wovon das Nähere noch unten.

Schon im 13. Jahrhundert besaß Münzenberg Marktrecht, welches im 14. noch bedeutend erweitert wurde: 1304 erhielt es dieselben Rechte wie Frankfurt und 1338 wurde ihm gestattet, zu Martini einen 7 tägigen Markt abzuhalten. Dabei wird eines Münzenberger Maß und Gewichtes Erwähnung gethan, welches nachher fast für die ganze Wetterau bestimmend gewesen ist, wenigstens finden wir in den Schenkungsurkunden des Klosters Arnsburg das Getreide meist nach Münzenberger Maß angegeben. Das „Gemeinschaftsstädtlein Münzenberg“, wie es später öfters genannt wird, nahm unter Falkenstein'scher Regierung einen raschen Aufschwung und Ende des 13. Jahrhunderts war der von der Mauer umschlossene Raum für die rasch zunehmende Bevölkerung zu klein: wir finden Häuser ante portas (vor den Thoren) d. h. eine Vorstadt bereits 1272 erwähnt. Die Falkensteiner nahmen zu ihrem Wappen die Münzenberger Pflanze: die Münze, an; ob das über dem zweiten Thor der Burg eingehauene Wappen: ein (roth und gold) quer getheiltes Schild das alte Münzenberg' — resp. Hagen'sche Wappen oder das Falkensteiner Stammwappen vorstellen soll, ist sehr bestritten: wir möchten uns für das erstere entscheiden.

Durch das im Jahre 1418 erfolgte Aussterben der Herren von Falkenstein wurde Münzenberg in seiner Entwicklung gehemmt: es gehörte von nun an immer mindestens vier Herren gemeinschaftlich, keiner derselben hatte seine Residenz dort, keiner derselben sah sich daher veranlaßt, für die Hebung von Burg oder Stadt etwas Besonderes zu thun und beide blieben daher sich fast selbst überlassen. Von dem größten Nachtheil war dies natürlich für die Burg, die langsam ihrem Verfall entgegen ging.

Es bestand zwar eine ganerbschaftliche Behörde, Bauamt genannt, deren Aufgabe dem Namen nach hauptsächlich in Erhaltung der Burg zu suchen wäre, die aber doch eigentlich wenig that, um das Schloß in seiner alten Herrlichkeit zu erhalten. Es waren ihr zwar zu diesem Zweck ganz bestimmte Einnahmen zugewiesen; dieselben wurden anfangs (bis in das 16. Jahrhundert) zum Theil auch für Reparaturen verwandt, aber immer nur zu den allernothwendigsten, um den völligen Einsturz abzuhalten; sie betragen ca. 50 fl. im Jahr, worunter aber auch die Besoldungen für vier Thorhüter und einen Pförtner — damals die einzigen Bewohner des Schlosses — miteinbegriffen sind. Seit dem 17. Jahrhundert und besonders seit dem 30jährigen Krieg, in welchem das Schloß im Jahr 1628 von Tilly'schen Truppen beschossen wurde, besteht eigentlich die ganze Thätigkeit des Bauamtes in dem Erlaß von Verboten gegen das Steinholen vom Schloß, da die Münzberger Bürger das Schloß als sehr bequeme Steingrube für den Aufbau ihrer im 30jährigen Krieg zerstörten Häuser benutzten. Im 18. Jahrhundert waren alle Thore verfallen und es diente nun das Innere des Schlosses dem Münzberger Vieh zur Weide. Im Anfang dieses Jahrhunderts war die einzige noch einigermaßen erhaltene Stätte ein kleines Stübchen über dem mittleren Thor. Erst in der Mitte dieses Jahrhunderts sah man ein, daß, um das Schloß vor völligem Verfall zu bewahren, etwas geschehen müsse und so wurde denn 1846 beschlossen, den vorhandenen Fond der Schloßbaukasse ihrem eigentlichen Zwecke gemäß zu Reparaturen zu verwenden; außerdem versprachen die einzelnen Herrschaften eine gewisse Summe beizusteuern. Es wurden auf diese Weise 1847: 4407 fl. 54 fr. zusammengebracht, nämlich Bestand der Schloßbaukasse mit 1500 fl., Beiträge der Herrschaften Solms-Laubach, Solms-Braunfels und Stollberg mit je 605 fl. 58 fr., und Beitrag von Hessen mit 1090 fl. Damit wurde u. A. der 117 Fuß hohe Thurm besteigbar gemacht, mit einem Dache und einer Brüstung versehen und die Eingänge der Burg mit Thoren verschlossen.

Die Befestigungen der Stadt, mit denen der Burg in Zusammenhang stehend, wurden durch die Vernachlässigung und den Verfall der letzteren natürlich in Mitleidenschaft gezogen, doch erhielten sie sich länger, weil die Conservirung derselben im eigenen Interesse der Bürgerschaft lag, besonders trat dies hervor

im 30jährigen Krieg, in welchem die Bürger öfters aus eigenem Antriebe die zerfallenen Mauern wieder aufrichteten, jedoch immer unter Protestation gegen die Herrschaft, damit dieselbe nicht etwa daraus eine Pflicht der Bürgerschaft hierzu herleiten möchte. Es geschah dies aber trotzdem, und wurde dieserhalb die Bürgerschaft in einen langen Streit mit der Herrschaft verwickelt, aus welchem erstere aber siegreich hervorging, wie noch unten des Näheren zu erwähnen ist.

Nachdem die Bürgerschaft sich nicht mehr veranlaßt sah, freiwillig die Mauern zu erhalten, der Herrschaft aber das Recht, dies zu verlangen, abgesprochen war, gehen dieselben rasch ihrem Verfall entgegen: Im Anfang des vorigen Jahrhunderts finden sich zahlreiche Verbote, in denen der Bürgerschaft wiederholt untersagt wird, die Mauern auf Nebenwegen, d. h. an anderen Stellen als den Thoren, zu passiren und im Jahre 1771 wird dann beschloffen, die Mauern dem Verfalle zu überlassen, da ja doch über  $\frac{2}{3}$  der Einwohner außerhalb derselben wohnten. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß schon im 13. Jahrhundert Bürger ante portas wohnend genannt werden; in der Folgezeit finden sich zwei Vorstädte, die gewissermaßen etwas Abgeschlossenes für sich bilden: es ist dies die „Eicher- und die Steinweger-Vorstadt“; letztere war durch die Obersteinweger-, erstere durch die Obereicherpforte von der Stadt getrennt.

Einzelne Straßen werden schon in frühester Zeit genannt: so eine Bad-, Waagen- und Waidgasse; es ist hierfür von großer Wichtigkeit ein im Jahre 1423 aufgerichtetes sogen. Gassenbuch, in dem alle „gemeine Wege, Gassen und Flecken der Stadt“ genau aufgezeichnet sind und welches in seiner Ausführung ein wahres Kunstwerk der damaligen Kalligraphie ist. Zweck desselben ist, das Eigenthum der Gemeinde in der Stadt an Grund und Boden genau festzustellen und wird bei späteren Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung von Gemeindoeigenthum v. A. wegen Ueberbauens auf dasselbe recurrirt.

Zur Besichtigung des Stadtgebietes wurde von Zeit zu Zeit ein sogen. Waadtgang vorgenommen, an dem sich Centgraf, Bürgermeister, Rath und ganze Bürgerschaft zu betheiligen hatten und wurde darüber ein genaues Protocoll (vor Allem über den Stand der Grenzsteine) aufgenommen; auch war es üblich, daß dazu Kinder mitgenommen wurden, welche dann, um ihnen die Grenze fest einzuprägen, Geschenke oder was jedenfalls noch

wirksamer und auch weniger kostspielig war, Schläge erhielten. Es werden diese Grenzgänge öfters vorgenommen auf Antrag der Bürgerschaft, um die jungen Bürger mit dem Grenzgebiet der Stadt bekannt zu machen, öfters auch, um die mit den Nachbargemeinden Kockenberg, Bohnbach, Trais und vor Allem Oberhörnern entstandenen Grenzstreitigkeiten beizulegen.

In dem oben erwähnten Gassenbuch werden adelige Häuser der Herren von Bellersheim, Crüstel, Londorf, Stockheim und Trohe genannt, ferner ein Haus dem Kloster Arnzburg gehörig mit dem Bemerkten, daß die gnädigen Herren oder deren Amtleute das Recht hätten, darin nach Nothdurft Gericht zu halten. Bis zu Anfang dieses Jahrhunderts befand sich zu Münzenberg noch ein v. Riese'scher (vormals Hattstein'scher) und Bellersheim'scher Hof und 1817 wurde ein großer (jetzt noch bestehender) Solms-Laubach'scher Hof in nächster Nähe des Schlosses gebaut, zu welchem ca. 1050 Morgen Land gehören.

Das Bauwesen stand unter directer Aufsicht der herrschaftlichen Regierung und durften ohne Erlaubniß derselben neue Bauten nicht aufgeführt werden; dieselbe ordnete öfter Visitationen sämtlicher Feuerstellen und Schornsteine an und verbot strengstens die Errichtung von Backöfen und Brauhäusern in unmittelbarer Nähe von anderen Gebäuden; 1747 wurden auch sämtliche Strohdächer verboten, nachdem 1731 schon angeordnet worden, Neubauten nur mit Ziegeln zu decken.

In dem durch das Gassenbuch 1423 festgestellten Status des Gemeindeeigenthums in der Stadt sollte ohne Vorwissen der Herrschaft keine Aenderung eintreten, insbesondere war es dem Stadtrathe streng verboten, gemeine Plätze ohne herrschaftliche Erlaubniß zu veräußern.

Wie aus dem Gassenbuch ersichtlich, hat sich die Zahl der Burgmannsitze und die der Burgmannen überhaupt wesentlich vermindert, was einestheils seinen Grund darin hat, daß im 15. Jahrhundert mit dem Aussterben der Herren von Falkenstein die Hofhaltung auf der Burg aufhört und die Herrschaft sich in 5 resp. 4 Theile spaltet, anderntheils aber auch daraus zu erklären ist, daß mit dem 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eine Menge Familien des niederen Adels aus der Geschichte verschwinden (so in Oberhessen ca. 200).

Als Burgmannen Münzenbergs werden in späterer Zeit nur noch die Herren von Bellersheim, Hattstein und Löw genannt;

dieselben wohnten aber auch nicht selbst in Münzenberg, sondern hatten ihre Höfe mit Leihemänner besetzt, so daß die Bevölkerung Münzenbergs seit Ende des 15. Jahrhunderts besteht aus: Bürgern, Weisassen, Juden, Herrschaftlichen und Burgmännischen Hofleuten und Bediensteten.

Jeder Fremde, der in die Stadt zog, hatte sich bei Strafe bei der Obrigkeit zu melden und sich dann darüber zu erklären, ob er Bürger werden wolle oder nicht. Beabsichtigte er, sich in die Bürgerschaft aufnehmen zu lassen, so hatte er von seiner Heimathsbehörde Atteste darüber beizubringen, daß er ehrlich geboren, keiner Leibeigenschaft unterworfen, und eidlich zu erhärten, daß er ein reines Vermögen von anfangs 100, seit 1681 200 und später 300 fl. habe. Diese Atteste wurden von dem Bauamt geprüft und dann durch Kanzleibescheid dem Gericht aufgegeben, den Betreffenden als Bürger anzunehmen, d. h. ihn zu beeidigen; weigerte sich das Gericht dessen, so wurde es mit 50 fl. Geldstrafe belegt. Später erhielt der Rath selbst das Prüfungsrecht der Papiere und freie Aufnahmebefugniß, und das Bauamt behielt sich nur ein Bestätigungsrecht vor. Die Abnahme des Eides geschah nach dem Weistum von 1427 in folgender Weise: Wer Bürger werden will und die Erlaubniß dazu von der Herrschaft erwirkt hat, den sollen die Bürgermeister durch den Heimbürger (Stadtknecht) zu sich kommen lassen und ihn in Gegenwart des Centgrafen fragen: Begehrst Du unserer Herrn Bürger zu werden? Antwortet er mit Ja, so soll er den Bürgermeistern in die Hand geloben, daß er den gnädigen Herrn getreu und hold sein will und deren Schaden wahre Tag und Nacht, wo er in dem Land sei, sofern er Macht und Kraft, und dann noch Burgmannen, Bürgern und der Stadt; der Centgraf soll dann den, der also gelobt hat, mitnehmen zu den Heiligen und soll zu dem, der so Bürger geworden ist, sprechen: Lege auf die Heiligen zwei Finger, und soll ihm folgenden Eid staben: Als Du in Treuen gelobst hast und mit Worten unterschieden bist, das willst Du stät und fest halten, als Dir Gott helfe und die Heiligen, (für letztere wurde 1593, nachdem der ganze Ort protestantisch geworden: „und sein heiliges Wort“ gesetzt.) Der neu aufgenommene Bürger hatte einen Gulden Einzugsgeld zu zahlen, einen ledernen Cimer zu liefern und außerdem dem Stadtknecht, Bürgermeister und Centgrafen eine Gebühr zu entrichten.

Bürgersöhne von Münzenberg waren von Allem dem befreit:

sie wurden einfach vor Gericht geladen, wenn sie mannbar geworden, gefragt, ob sie in Münsenberg bleiben wollten und im Bejahungsfall als Bürger beeidigt. Es bestand zwar für die Bürger ein Heirathszwang nicht, aber jede Verheirathung bedurfte der bauamtlichen Zustimmung: ohne Erlaubniß der Herrschaft durfte Aufruf und Copulation nicht geschehen.

Neben den Bürgern sind als Einwohner Münsenbergs zu nennen: Beisassen, d. h. Leute, die sich in der Stadt niederließen, aber wegen Mangels der nöthigen Voraussetzungen nicht in die Bürgerschaft aufgenommen wurden; durch die Niederlassung traten sie in den Schutz der Stadt, wurden Schutzverwandte derselben, hatten sich aber — da sie auch von den Bürgerpflichten befreit waren — der Gemeindennutzung zu enthalten. In den Zeiten des 30jährigen Kriegs war Münsenberg mit seinen starken Mauern eine vielgesuchte Zufluchtsstätte und finden sich öfters in dieser Zeit Beschwerden der Bürgerschaft wegen des Ueberhandnehmens der Beisassen. Es wird denselben sodann von Gerichtswegen aufgegeben, innerhalb bestimmter Zeit „die nöthigen Atteste zur Einverleibung in die Bürgerschaft vorzubringen oder ihr Glück wo anders zu suchen“.

In ähnlichem Verhältniß wie die Beisassen befanden sich die Juden: auch sie konnten nicht Vollbürger werden, sondern waren nur Schutzverwandte der Stadt, wofür sie in Gesammtheit eine gewisse Summe an den Stadtrath zu entrichten hatten; sie bedurften zur Niederlassung eine besondere Erlaubniß der Herrschaft und erhielten dann einen Schutzbrief ausgestellt, woher der Name „Schutzjude“.

In Münsenberg wird ihrer zum ersten Mal Erwähnung gethan im Jahre 1303 und zwar waren sie hier, wie überall, kaiserliche Kammerknechte, d. h., sie hatten dem Kaiser eine bestimmte Abgabe („Leibzoll“) zu entrichten; diese Abgabe war früher von Kaiser Rudolf von Habsburg an Ulrich von Hanau verpfändet und wurde von diesem mit Erlaubniß des Kaisers Albrecht an die Herren von Falkenstein in Pfand gegeben. Später, im Jahr 1351, werden die Abgaben der Juden in Münsenberg (zugleich mit denen von Friedberg, Affenheim und Nidda) von Kaiser Karl IV. den Herren von Hanau zu Lehen gegeben, ebenso 1494 von Kaiser Maximilian I., 1521 von Carl V. und 1559 von Ferdinand I. Auf Grund dieser Lehenbriefe beanspruchte Hanau für sich die alleinige Jurisdiction über die Juden und Freiheit

derselben von jeder herrschaftlichen Steuer; dagegen protestiren jedoch die anderen Mitherrschaften und gehen im Nichtzahlungsfall executorisch gegen die Juden vor, sich darauf stützend, daß die Juden den Deputirten sämmtlicher Herrschaften Handgelübde leisten müßten, somit gemeinschaftliche Unterthanen wären, den Mitherrschaften aber das Recht zustände, die Steueranlage für die Unterthanen zu machen, und darauf zu pfänden.

Die Juden waren von den persönlichen Dienstleistungen, wie Thor- und Schaarwachen, befreit, hatten aber dafür 5 fl. Dienstgeld an die Stadt zu zahlen, wobei jedoch die Verpflichtung zur Ausräumung der Brunnen nicht mit einbegriffen war; wollten sie sich davon frei machen, so hatten sie noch eine besondere Abgabe (z. B. 1669 bei Räumung des Blochbrunnens 4 $\frac{1}{2}$  Thlr.) zu leisten; außerdem hatten sie jährlich einen Fastnachts-Gulden an den Stadtrath zu entrichten.

1600 kauften sie von der Stadt für 5 fl. einen besonderen Platz für ihren Kirchhof, der vorher mit dem der Christen gemeinschaftlich war, aber nur mit besonderer bauamtlicher Erlaubniß benutzt werden durfte. Beerdigungen an christlichen Sonn- und Feiertagen vorzunehmen, war strengstens verboten, ebenso jede Hanthierung, insbesondere An- oder Verkauf von Vieh; bricht an einem Sabbath Feuer aus, so haben sie auf ihre Kosten Jemand zum Löschen zu stellen.

1564 wurde eine Judenordnung publicirt, wodurch sie in vieler Beziehung in bedeutend schlechtere Lage als die Boll-Bürger versetzt wurden; diese wurde in der Folgezeit durch einige andere Verordnungen noch verschlimmert; so wurde z. B. 1571 allen Christen bei Gefängnißstrafe verboten, einem Juden am Sabbath Feuer anzumachen.

In großem Gegenjate zu den Juden bezüglich ihrer bürgerlichen Stellung stehen die herrschaftlichen Bediensteten und herrschaftlichen und burgmännischen Hofleute, welche, wie unten noch des Näheren zu erwähnen ist, von fast allen bürgerlichen Lasten befreit waren.

Außer diesen Bewohnern der Stadt, die nicht Bürger waren, gab es auch Bürger der Stadt, die nicht Bewohner derselben waren: es sind dies die Pfahlbürger. Pfahlbürger oder Ausbürger sind solche, die vor den Pfählen, d. h. außerhalb der Befestigung der Stadt wohnen, aber bezüglich vieler bürgerlichen Rechte (vor Allem Schutzrecht innerhalb der Mauern und Zollfreiheit)

wie in der Stadt wohnende Bürger betrachtet wurden. Solche Pfahlbürger Münzenbergs waren die Bewohner von Eberstadt und Oberhörnern, ohne daß jedoch das Nähere über dieses Verhältniß bekannt ist.

Ebenjowenig liegen nähere Nachrichten über die Größe der Bevölkerung in der frühesten Zeit vor: aus dem Jahre 1599 wird überliefert, daß innerhalb 2 Monate 318 Personen an der Pest gestorben sind, im Jahre 1643 wird die Zahl der Bürger auf 30, im Jahr 1648 auf 47 angegeben, welches, die Familie (wie üblich) zu 5 Köpfen gerechnet, eine Bevölkerungszahl von 150 resp. 235 Personen ergeben würde. Dabei ist aber zu bedenken, daß beide Angaben in die Zeit des 30jährigen Krieges fallen, der in Münzenberg ebenso, wie in der ganzen Wetterau große Verheerungen anrichtete. Es mögen hier statt aller weiteren Angaben von den Grausamkeiten und Bedrückungen, die sich die zahlreichen in Münzenberg einquartirten Truppen aller Herren Länder zu Schulden kommen ließen, nur 2 Berichte von Zeitgenossen aus Münzenberg Stelle finden:

In dem einen vom Jahr 1624 heißt es: „Die Zeiten seien so schlecht, daß viele, viele Leute aus Desparation, Mangel, Hunger, Kummer, Ungeduld, mehr von Trost und Gemüth und Geblüt verzehrender Melancholie als Alters wegen sterben müßten;“ in dem anderen aus dem Jahre 1648: „Die Bürgerschaft hätte sich meistentheils an anderen Orten im betäubten exilio bekümmert aufgehalten, wäre um Alles gekommen, hätte Haus und Hof und die jämmerlich wüst gelegenen Güter traurig verlassen.“ (Speziell aus dem Jahre 1638 wird berichtet, daß Münzenberg auf die Kunde von dem Anmarsch der Croaten von Lich her vollständig verlassen wurde).

Im Jahre 1668 beträgt die Zahl der Einwohner: „65 gemeine Bürger, 63 Ehe weiber, 13 Wittfrauen, 102 Söhne und 90 Töchter und 10 Paar Juden“; dabei wird die Zahl der Wohnhäuser auf 73, die der wüsten Plätze, d. h. noch aus der Zeit des 30jährigen Krieges in Trümmer liegenden Häuser auf 48 angegeben. Unter Benutzung der verfallenen Schloßmauern wurde sehr rasch wieder gebaut, wenigstens wird im Jahre 1725 bei Gelegenheit eines Brandes die Zahl der Wohnhäuser wieder auf 150 angegeben. Durch diesen Brand wurde ein Drittel (51 Wohnhäuser, im Ganzen ca. 200 Gebäude) Münzenbergs eingäschert und dadurch ein Schaden von 12,500 fl. verursacht,

der durch Erhebung einer Collekte in den übrigen Landen der Mitherrschaften einigermaßen ausgeglichen wurde.

Von Bränden hatte Münzenberg überhaupt trotz der sorgfältigsten Vorsichtsmaßregeln, die die Herrschaft anordnete (so war das Flachsbrechen bei Licht, das Betreten der Ställe mit Pfeifen oder Lichtern strengstens verboten, und jeder Bürger verpflichtet, Wasser vor seine Thür zu stellen und eine große Leiter sichtbar an seinem Hause aufzuhängen) viel zu leiden: es fanden große Brände statt im Jahre 1406, 1642 (durch welchen die ganze Sicker Vorstadt abbrannte), 1667 und 1690.

Münzenberg hat nach der neuesten Zählung 888 Einwohner und 170 Wohnhäuser.

Die höchste Justiz- und Verwaltungsbehörde bildete die Versammlung von Deputirten sämtlicher Herrschaften auf dem sog. Baurechnungstag. Es durfte dazu jede Herrschaft beliebig viel Deputirte schicken, hatte aber immer nur eine Stimme. Die Versammlung fand jährlich am Gallustage statt und beschäftigte sich zunächst mit der Abhör und Prüfung der Schloßbau-, Stadt-, Hospital-, Almosen-, Collectorei- und Kirchenrechnung; es wurden sodann die von der Gemeinde eingebrachten Eingaben der Berathung unterzogen und Beschlüsse über die verschiedensten Stadt und Schloß Münzenberg berührende Angelegenheiten (Gemeindeverwaltung, Bau-, Polizei- und Steuerwesen etc.) gefaßt, die dann in sog. Bauamtsrecessen niedergelegt und der Bürgerschaft zur Nachachtung vom Centgrafen publicirt wurden. Diese Reccessen sind zum Theil noch erhalten und geben ein interessantes Bild der Verwaltung resp. Bevormundung der damaligen Zeit, so wird, um nur eins anzuführen, da eine nähere Betrachtung hier zu weit führen würde, das Tabakrauchen über die Straße „als bürgerlichen Sitten schnurgerade entgegenlaufend“ bei 3 fl. Strafe verboten.

Die laufenden Geschäfte wurden von dem sog. Bauamt geführt, das jährlich unter den 4 Herrschaften wechselte, doch so, daß die innerhalb eines Jahres an einem Bauamt anhängig gewordenen Sachen von demselben auch zu Ende geführt wurden. Bauamtsverweser war ein von der betreffenden Herrschaft (mit Zustimmung der Anderen) ernannter Beamter, gewöhnlich deren Amtmann: so war es für Solms-Braunfels der Amtmann zu Hungen, für Mainz der zu Königstein; dieser führte dann auf dem Bauamtrechnungstage den Vorsitz; die laufenden Sachen

von geringerer Bedeutung ließ er meist durch den in Münzenberg wohnenden Keller besorgen. Wichtigere Sachen hatte er jedoch selbst zu führen, so mußte er alle Obligationen und Contracte der Stadt bei Weidung der Nichtigkeit confirmiren, bedeutendere Criminaluntersuchungen selbst leiten, und stand ihm hierzu nach vorheriger Benachrichtigung aller Mitherrschaften das Recht zu, den in Münzenberg verhafteten Delinquenten an seinen (des Bauamtsrathes) Wohnort zur Untersuchung bringen zu lassen.“

Ein in Criminalsachen erlassenes Urtheil bedurfte, bevor es vollzogen werden konnte, der Genehmigung sämtlicher Herrschaften. Die Gerichtskosten wurden von den Herrschaften im Verhältniß ihrer Antheile getragen; ebenso wurden die Gerichtseinnahmen seit 1559 vertheilt, nachdem dieselben vorher der Herrschaft zugefallen waren, die gerade regierender Baumeister war.

Für die Verhandlungen mit den Bürgern durfte der Bauamtsverweser (einerlei ob Keller oder Amtmann) eine besondere Gebühr nicht verlangen, dagegen bekam er Neujahr von dem Stadtrath 6 fl. Er hatte die gemeinschaftlichen Abgaben einzunehmen und dieselben dann quartaliter den einzelnen Herrschaften nach dem Verhältniß ihres Antheils abzuliefern. Gegen Beschlüsse des Bauamts konnte Appellation bei sämtlichen Herrschaften d. h. bei dem Baurechnungstag eingelegt werden.

Die mehrfach genannten Keller oder Kellner sind niedere herrschaftliche Lokalbeamte, hauptsächlich zur Erhebung von Abgaben bestimmt. Kellner waren ursprünglich königliche Hofbeamte: Mundschenke, denen zu gleicher Zeit auch die Erhebung der Naturalgefälle oblag; später hat sich der Name für niedere herrschaftliche Verwaltungsbeamte: Rentmeister erhalten. Jede Herrschaft hatte in Münzenberg einen solchen Keller, der zunächst nur zur Verwaltung der einzelnen herrschaftlichen Güter und Wahrung der einzelnen Rechte seiner Herrschaft bestimmt war; für die Gesamtverwaltung wurde er dann von Bedeutung, wenn die betreffende Herrschaft regierender Baumeister war, indem er dann vielfach den Bauamtsverweser vertrat; als Deputirte in den Baurechnungstag durften die Keller nicht geschickt werden: sie wurden dabei nur zur Aufwartung zugezogen.

In ihrer Eigenschaft als herrschaftliche Beamte genossen sie vielfache Vorrechte vor den anderen Bürgern: standen namentlich nicht unter dem Stadtgericht und waren von Entrichtung der Grundsteuer und des Ungeldes befreit.

An der Spitze der Bürgerschaft stand dem Bauamt unterworfen das Schöffengericht, bestehend aus 12 Münzenberger Bürgern, die von der Bürgerschaft auf Lebenszeit gewählt, von dem Bauamt bestätigt wurden und ohne bauamtliche Erlaubniß nicht ihres Dienstes entlassen werden konnten. Diese Schöffen traten jährlich dreimal zu einer Sitzung, „Ungebot“ genannt, zusammen und zwar Dienstag vor den Dreikönigen (im Januar), vor Walpurgis (Mai) und vor Michaelis (September); den Vorsitz führte der Centgraf (früher Schultheiß), der von der Herrschaft ernannt wurde, überhaupt ein herrschaftlicher Diener war.

Auf den 3 Ungeboten, zu welchen jeder Bürger bei 5 Pfennige Strafe zu erscheinen hatte und welche kein Bürger bei gleicher Strafe vor förmlicher Aufhebung durch den Centgrafen verlassen durfte, wurde nicht nur Recht gesprochen, sondern es wurden darauf auch sämtliche Gemeinde-Angelegenheiten verhandelt: es war dieses Schöffengericht zugleich auch der Stadtrath.

Die richterliche Thätigkeit erstreckte sich sowohl über Civil-, wie über Criminal-Sachen, über beide aber nur in geringem Umfang.

In Criminalsachen war es eigentlich nur kompetent bezüglich kleinerer Beleidigungen (thätlichen und wörtlichen) und Polizei-übertretungen; für letztere bestand die Einrichtung, daß von der inneren Stadt und den beiden Vorstädten je zwei Rügemeister von dem Gericht ernannt waren, welche die Frevel zur Anzeige zu bringen hatten. Außerdem konnte dies auch jeder Bürger thun und war dazu sogar bei Strafe verpflichtet; doch hatte er sich, falls er die eingebrachte Rüge nicht erweisen konnte, zu gewärtigen, daß ihn selbst die dafür angelegte Strafe traf.

Für alle Vergehen konnte das Gericht nur Geldstrafe aussprechen: entweder erkennt es „einen Frevel“, der dem Gericht zufällt, oder „die höchste Buße“, die der Herrschaft zufällt, und wovon das Gericht eine bestimmte Gebühr erhält; diese Buße betrug in frühester Zeit 11 Pfd. Heller.

Mit Gefängniß oder, wie dies in früherer Zeit in ganz Oberhessen hieß, Narrenhaus, konnte nur das Bauamt strafen, diesem stand auch die Blutgerichtsbarkeit zu, und ist der Galgen noch jetzt auf dem südwestlich von Münzenberg gelegenen Galgenberg sichtbar. Bezüglich der Gefängnißstrafen finden sich öfters Beschwerden der Bürgerschaft darüber, daß Bürger wegen einfacher bürgerlicher Excesse in den Diebsturm, statt in das

bürgerliche Gefängniß geworfen würden, „wodurch es käme — heißt es in einem Bericht kurz nach dem dreißigjährigen Kriege — daß ein und der andere getadelt (d. h. unehrlich) würde und man fast schwerlich, bei ohnehin geringer Bürgerchaft, Personen zu ehrlichen Aemtern gebrauchen könnte.“

Bei Beleidigungen wurde neben der Strafe dem Beleidiger noch aufgegeben, „sich bei sitzendem“ oder „aufgeschlagenem Gerichte“ zu verantworten, welches dann in der Weise geschah, daß er seine Beleidigung zurücknahm und erklärte (sonst wurde es nicht für genügend erachtet), „daß er nichts als Ehr, Liebs und Guts (von dem Beleidigten) wisse.“

Es war bei diesem Gericht, wie bei allen Volksgerichten, auch das Prinzip der Trennung von Leitern des Gerichts und Findern des Urtheils eingeführt: Der Leiter des Gerichts, der Centgraf, trug den Schöffen den Sachverhalt vor und diese gaben dann ihr Urtheil ab, entweder sofort oder erst auf dem 8 Tage später stattfindenden Nachgericht, oder sie wiesen die Sache, „weil sie sich viel zu geringen Verstandes halten, an die Obrigkeit“, d. h. an den Bauamtstag. Daneben bestand noch die Sitte, sich bei einem anderen Schöffengerichte Rath zu erholen. Dieses geht unter Anderem hervor aus einem Brief von dem Jahr 1551, gerichtet von dem Gericht zu Misenheim an das zu Münzenberg, der neben Anderem folgende interessante Stelle enthält:

„Dieweil aber wir uns dieser Sach nach gehaltenem Bedacht darauf zu einem Urtheil nicht konnten entschließen, haben wir solche Handlung unserem alten Gebrauch nach um Vermung und Unterricht des Rechts für und an euere Weisheit gewiesen und geschoben.“

Das Recht, nach dem die Schöffen ihr Urtheil abgaben, war in frühester Zeit, wie überall, ein unfertiges und mußte für den einzelnen Fall aus dem Rechtsgefühl der Schöffen erst geschaffen werden. Später war hier, wie in ganz Oberhessen, das im 14. Jahrhundert niedergeschriebene „kleine Kaiserrecht“ maßgebend. Von demselben wurde eine Handschrift aus dem Jahr 1418 sehr gut erhalten in dem Archiv zu Münzenberg aufbewahrt, welche nun auf der Gießener Universitäts-Bibliothek vorbehaltlich des Eigenthums der Stadt Münzenberg niedergelegt ist.

Im Jahre 1607 wurde in Münzenberg die von Richard



Steuer, Ungeld genannt, die auf den Gebrauch gewisser Lebensbedürfnisse, wie Fleisch, Getränke zc. gelegt war.

Dieses Ungeld oder (weil gewöhnlich in Bürgerversammlungen in assissis verabredet und aufgelegt) Accis (assissia) sollte nach dem Freiheitsbrief von 1304 zur Erhaltung der Schloß- und Stadtmauern verwandt werden. Ebenso war von allem in Müntzenberg eingeführten Wein, Bier und Branntwein Accis zu bezahlen; der in Müntzenberg selbst gezogene Wein war dagegen nicht accispflichtig, wohl aber das dort gebraute Bier, und wurde 1609 vom Fuder Bier 1 fl. Accis festgesetzt. Betesfrei waren die adeligen und geistlichen Güter, ferner diejenigen Güter, die die Keller bei Antritt ihres Amtes besaßen, nicht aber diejenigen, die sie während ihrer Amtsführung erwarben. Um nicht allzu viele Güter der Bete zu entziehen, war den Adelligen verboten, bürgerliche Güter ohne der Herrschaft Erlaubniß zu erwerben, später aber wurde bestimmt, daß sie von allen bürgerlichen Gütern, die sie an sich brachten, die Bete zu entrichten hätten. Adelige, Geistliche und Keller waren auch vom Herdschilling befreit.

Ferner mußte die Stadt sehr bedeutende Zuschüsse zu den von den Herrschaften zu zahlenden Reichssteuern machen; vor Allem zu der regelmäßig zu entrichtenden Contribution; diese variirten jährlich zwischen 600 und 1500 fl.; sie wurden auf den Kopf der Bevölkerung und den Bestand an Vieh ausge schlagen. Dazu kamen noch die oft wiederkehrenden Reichsabgaben wie Römermonate (1650 z. B. 600 Thlr.), Türkensteuer (1594 festgesetzt, von 100 fl. Vermögen: 4 Tornus, Juden das Doppelte; 1 Tornus etwa 21 fr.), Reichsdeputations-, Visitations- und Revisionstage; für Kriegszeiten außerdem noch eine Kriegskontribution, die wöchentlich 5 Pfg. von 100 fl. Vermögen betrug.

Zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Frohnden, waren die Bürger der Herrschaft nicht verpflichtet, und lag die Bürgerschaft öfters wegen dahingehender Forderungen der Herrschaft mit derselben in Streit, vor Allem wegen Heranziehens zu Wachen auf dem Thurm und Herstellung der Mauern; ein wegen letzteren Punktes ausgebrochener Streit wurde erst nach langen Verhandlungen durch ein Urtheil der Gießener Juristenfacultät im Jahre 1658 zum Vortheil der Bürgerschaft beigelegt.

An die Stadt selbst hatten die Bürger für Benutzung der

Gemeinde, insbesondere der öffentlichen Wege und Weiden, wöchentlich 5 Bfg. sogenannte „gemeine Mufurt“ zu entrichten. Durch Stadtrathsbeschluß wurden davon alte Leute, die nachwiesen, daß „sie sich der Gemeinde nicht mehr bedienten“, d. h. ihre eigne Haushaltung aufgegeben, befreit; außerdem waren die Bürger der Reihe nach zu Thor- und Marktwache, unentgeltlichem Kriegsvorspann und Vertheidigung der Stadt verpflichtet. Zu letzterem Zweck bestand ein mit Gewehren versehener Ausschuß der mannbaren Bürger, der unter Leitung eines von den Herrschaften bestellten Stadtlieutenants, Fähnrichs und Sergeanten exercirte.

Daß diese Bürgermiliz in ihrer „considerable fortresse“, wie ein alter Geschichtschreiber Müinzenberg nennt, für die damalige Zeit eine ganz respectable Macht bildete, zeigt uns ein Vorfall aus dem Jahre 1646, wo die Müinzenberger Bürger Nassauischen Truppen den Einlaß verwehrten und diese auch von Gewalt abstehen, „da in Müinzenberg 90 mit Musketen bewaffnete Bürger, und man deshalb doch nur Schande davontragen würde.“ Dieser Ausschuß war nur zur Vertheidigung der Stadt bestimmt und nur in den dringendsten Nothfällen konnte er außerhalb derselben verwandt werden, und dann immer nur so, daß er des Abends wieder zurückkehrte.

Hand in Hand mit diesen Pflichten gingen nun auch Rechte, die die Bürger untereinander und gegen die Gemeinde hatten. So hatte jeder Bürger nicht nur beim Verkauf eines Grundstückes an einen Auswärtigen, — was ja in früherer Zeit als „Marklojung“ allgemein üblich —, sondern auch beim Verkauf von Vieh an Auswärtige ein Abtriebs- oder Vorkaufsrecht, d. h. er konnte an Stelle des Fremden in den Kauf eintreten. Er mußte natürlich alle Verpflichtungen des Fremden übernehmen resp. ihm seine Auslagen ersetzen; dahin gehört vor Allem außer dem wirklichen Kaufpreis der sogenannte Weinkauf, d. h. eine von einem öffentlichen Vertrag an die Herrschaften und die Stadt zu entrichtende Abgabe, die bei einem Vertragsobject von über 10 fl. Werth 15 Albus betrug; ferner ist hierzu zu rechnen der sogen. Gottespfennig, d. h. eine an die Kirche zum Zeichen des geschehenen Vertragsabschlusses zu entrichtende Gebühr. Auch der Weinkauf hatte ursprünglich diese Bedeutung und bestand darin, daß der Käufer eine Anzahl von Bekannten als Zeugen des perfect gewordenen Kaufvertrages mit Wein bewirthete.

Ferner hatte jeder Bürger das Recht, von seinen Mitbürgern Beihilfe in der Noth zu verlangen: war ein Bürger in Gefahr und rief „Bürgerrecht“, so war jeder Bürger, der dies hörte, bei Strafe verpflichtet, ihm zu Hilfe zu eilen. Dieser Verpflichtung scheinen die Bürger in den Zeiten, wo wohl am meisten Fälle vorkamen, dieselbe in Anspruch zu nehmen: im 30jährigen Krieg, nicht gehörig nachgekommen zu sein; wenigstens sah sich der Stadtrath veranlaßt, im Jahre 1635 diese Pflicht den Bürgern in Erinnerung zu rufen und die Nachachtung derselben bei Strafe der höchsten Buße einzuschärfen.

Der Stadt gegenüber stand den Bürgern die Benutzung der Allmenden, vor Allem Wald und Weide, zu. Diese Nutzungen, die anfänglich unbeschränkt dem Bedürfniß der Einzelnen überlassen waren, wurden bald fixirt: jeder Bürger erhielt eine bestimmte Anzahl Holz und jeder durfte nur eine bestimmte Zahl Vieh zur Weide treiben.

Die Hut stand aber nicht jedem Einzelnen nach seinem Belieben zu, sondern es waren dazu Gemeindegirten angenommen, und durfte das Vieh nur zusammen unter diesen ausgetrieben werden.

Die Weiden waren, wie der ganze Betrieb der Landwirthschaft überhaupt, der Aufsicht der Behörde unterworfen: im Jahre 1557 wurde eine Viehordnung und 1710 eine neue Wiesen- und Weideordnung erlassen; bezüglich der Fruchtfelder wurde sowohl die Zeit der Saat, wie die der Erndte durch das Bauamt bekannt gemacht, und war es bei 5 fl. Strafe verboten, vor bauamtlicher Erlaubniß die Felder zu bestellen resp. die Früchte einzufahren; sogar die Art der Bepflanzung wurde von dem Bauamt vorgeschrieben, z. B. im Jahre 1654 wurde bestimmt, wer 20 Morgen Korn oder Weizen hat, soll 3 Morgen Rüben pflanzen, wer 10 Morgen hat, halbsoviel u. s. w. im Verhältniß, wer ganz wenig Ländereien hat, darf höchstens  $\frac{1}{2}$  Morgen mit Rüben bepflanzen. Es erklärt sich diese strenge Beaufsichtigung und Bevormundung daraus, daß von allen Fruchtgattungen das 11. Gebund und vom Heu die 11. Ruthe an die Herrschaft als Zehnt zu entrichten war.

Die Bestellung der Felder war übrigens eine wesentlich andere wie jetzt: es werden Tabak-, Hopfen- und Weinpflanzungen erwähnt, während die Frucht, die jetzt einen großen Theil der Felder einnimmt: die Kartoffel, erst im Jahre 1744 eingeführt

wurde (unter Ausschluß der Zehntpflicht). Weinbau wurde in Münzenberg, wie früher in der ganzen südlichen Wetterau ziemlich stark getrieben und mußte das Michelsgericht (im September) öfters wegen der Weinlese ausgefetzt werden; 1592 wurden zwei besondere Weinwirths bestellt, denselben aber bald, nachdem die Schaarmächter öfters genöthigt gewesen, weinberauschte Bürger wegen Nachtskandal auf die Thorwacht zu bringen, verboten, nach 9 Uhr noch Wein zu verzapfen.

Jeder neue Herr mußte vor der Huldigung der Bürgerschaft eine Urkunde, „Beibrief“ genannt, ausstellen, in welchem er versprach, die althergebrachten Rechte der Stadt zu respektiren. Diese Confirmationsbeibriefe — wie sie auch genannt wurden — lauten:

„Wir — bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und unsere Nachkommen, solche Gnad, Freiheit und Herkommen, als unsere getreuen Burgmannen, Priesterschaft und Bürger zu Münzenberg von weiland Grafen und Herren der Grafschaft und Herrschaft Falkenstein und Münzenberg bishero uff uns bracht han, versiegelt und unversiegelt, wie die sein mit allen Punkten und Artikeln, nichts ausgenommen, bereden, derowegen wir in guten Treuen sie alle dabei so zu lassen, und confirmiren und bestetten (bestätigen) wir Ihnen die vestiglich mit diesem Brief vor uns und unsere Nachkommen ohne alles Gefährde und Arglist.“ —

Außerdem mußte er entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einen Eid leisten, den 1448 aufgerichteten Burgfrieden, in dem auch die Erhaltung der Privilegien gelobt, getreulich halten zu wollen; so wurde 1673 dem Amtmann des Erzbischofs von Mainz, nachdem dessen Vollmacht geprüft, folgende Formel verlesen: Ihr sollt im Namen und an Statt des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothari Friedrichs, Erzbischofs und Churfürsten zu Mainz Eueren und unseres gnädigen Herrn geloben und einen Eid zu Gott in Ihres Churfürstlichen Gnaden Seel schwören, daß Ihre Churfürstlichen Gnaden den Burgfrieden allhier zu Münzenberg in allen seinen Punkten, Claußula und Artikula, wie er ezo ist, oder hiernächst mit sämmtlichem Rath geändert und verglichen werde, stät und fest und unverbrüchlich halten, auch bei dem Herkommen es verbleiben lassen wollen und sollen, treulich und ungefährlich.

Nachdem die neue Herrschaft ihre Versprechen abgelegt,

leistete die Bürgerchaft derselben den Huldigungseid, die Burgmannen verpflichteten sich an Stelle des Eides durch ein Handgelöbniß, welches folgendermaßen lautet:

„Ich gelobe den gnädigsten Herrschaften jeder zu ihren Rechten und Antheil treu, hold, gehorsam und pflichtig zu sein, ihren Schaden zu warnen, Bestes zu werben, vor mich selbst keinen zu thun, noch zu gestatten, gethan zu werden, in keinerlei Weise, sondern alles, was einem Burgmannen gegen seinen Herrn zu thun gebührt, treulich zu thun und zu leisten und hierinnen nichts zu unterlassen, so wahr mir Gott helfe und die heilige Dreifaltigkeit.“

Ein ähnliches Handgelöbniß hatten die Pfarrer zu leisten. Letztere wurden abwechselnd von einer Herrschaft präsentirt, bedurften aber der Confirmation sämtlicher Herrschaften. Caplan und Schullehrer, wurden von dem Pfarrer, dem ältesten Schöffen und ältesten Burgmann präsentirt.

Die Kirche hatte 7 Altäre (St. Georgen, St. Johannes, St. Marien, St. Nicolaus, St. Peter und Paul, St. Elisabeth und St. Catharina), die alle ziemlich reich dotirt waren; daneben bestand und besteht noch heute eine sehr reiche Stiftung: das Hospital, welches in sehr früher Zeit von den Burgmannen gegründet worden und dessen Capitalfond sich jetzt etwa auf 100,000 fl. beläuft, von welchem jährlich ca. 13,000 Mark für die Gemeinde und Arme verwandt werden.

Das Vermögen wird in der Sacristei der Kirche aufbewahrt, wo auch noch eine Menge von Urkunden, das Hospital betreffend, (meist Schenkungsurkunden von dem 14. Jahrhundert an) sich vorfinden. Die Kirche ist ein alterthümliches Gebäude, von welchem einzelne Theile aus dem 13., andere aus dem 14. Jahrhundert stammen; von den vielen Grabsteinen, die früher in der Kirche waren, ist jetzt nur noch einer zu sehen: der Grabstein eines Herrn v. Bellersheim aus dem Jahr 1601 mit 8 verschiedenen Wappen. Außerhalb der Kirche (an der Nordseite) steht ein achtsseitiger, aus porösem Basalt gefertigter Taufstein, dessen hohes Alter aus dem rein gothischen Styl, in dem er gehalten, hervorgeht; ähnliche Taufsteine sind im Pfarrhof zu Niederweifel und Peterweil. Außer der Kirche befindet sich im Ort noch die sogen. Hospitalcapelle, die bereits 1284 unter dem Namen St. Nicolaus-Capelle erwähnt wird. Die Hostien für beide Gotteshäuser hatte das Kloster Arnzburg unentgeltlich zu

stellen. Diese Leistung war während des 30jährigen Krieges, in welchem das Kloster mehrmals war geplündert worden (so hauptsächlich 1632, wo alle Mönche flüchteten und die herrliche Kirche vollständig eingeäschert wurde), unterblieben und wurde daraufhin auch später verweigert, aber durch Pfändungen der in Münszenberg gelegenen Klostergüter erzwungen. Arnsburg hatte außerdem für die schwangeren Frauen zu Münszenberg jährlich auf St. Andreae-Tag einen von Weizen ausgemästeten Eber zu liefern; derselbe wurde in einem besonderen Stein eingesolbert und den Weibern davon auf Begehr gegeben. Ende des 17. Jahrhunderts wurde dies in eine Geldabgabe verwandelt. Länger erhielt sich die Verpflichtung des Klosters: der Stadt jährlich zu Fastnacht 24 Stück Häringe, 2 Stockfische und 30 Laib Brod zu entrichten: dieselbe wurde erst 1804 mit 150 fl. abgelöst.

Es sind noch einige in der nächsten Nähe von Münszenberg ausgegangene Dörfer anzuführen: Etwa 1/2 Stunde westlich von Münszenberg lag an dem linken Ufer der Wetter, wo jetzt der Weg von Gambach nach Rodenberg über dieselbe führt, der Ort Nieder-Hörgern, der bereits 1272 nach einem urkundlich vorkommenden Ober-Hörgern bestanden haben muß. Nach einer Sage soll es im 30jährigen Krieg von den Spaniern verbrannt worden sein, weil die Einwohner die Brücke über die Wetter abgebrochen. Thatsache ist, daß im Anfang des Jahres 1622 die spanischen und bayerischen Truppen (welche auch bedeutende Contributionen in Münszenberg erhoben) die umliegenden Orte Dppershofen, Rodenberg, Gambach und Griedel vollständig ausgeplündert haben. Münszenberg lag mit Gambach, zu dessen Gericht und Verwaltung Nieder-Hörgern gehörte, in langem Streit über die Besteuerung der von beiden Orten in Nieder-Hörgener Gemarkung besessenen Güter, welcher für einige Zeit durch einen im Jahr 1541 aufgerichteten Vergleich beigelegt wurde. Ein ähnlicher Streit zwischen Münszenberg und Trais wurde 1544 verglichen. Aus beiden Vergleichsurkunden ergibt sich aber keineswegs, daß der Ort Nieder-Hörgern damals nicht mehr existirte; es dürfte vielmehr im Gegentheil aus diesen beiden Urkunden, sowie auch aus einem im Jahr 1585 vorgenommenen und aufgezeichneten Waad- oder Grenzgang zu schließen sein, daß Nieder-Hörgern Mitte resp. Ende des 16. Jahrhunderts noch bestand, so daß obige Sage recht leicht auf einem historischen Grunde beruhen könnte. In der angeführten Grenzbeschreibung heißt es:

„bis uff den Bubenheimer Weg, der von Nieder-Hörgern herkommt“.

Dieser Bubenheimer Weg hatte seinen Namen von einem anderen ausgegangenen Orte, welcher etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde südwestlich von Münzenberg lag, wo der von Münzenberg nach Rockenberg führende Weg sich mit dem von Gambach kommenden vereinigt. Er wird öfters in Schenkungsurkunden an das Kloster Marienschloß bei Rockenberg erwähnt, so zum ersten Male 1315 resp. 1334. In den Grenzbeschreibungen des 16. und 17. Jahrhunderts finden sich „Bubenheimer- oder Nonnenwiesen“ verzeichnet. „Nonnenwiesen“ werden dieselben genannt, weil sie zu dem Nonnenkloster Marienschloß gehörten. Es scheint dieses Bubenheim nur ein Hof gewesen zu sein, wenigstens wird später in den Ackerverzeichnissen von Marienschloß Bubenheims nur als eines solchen (*curia bubinheym*) Erwähnung gethan.

Auch nur ein Hof war allem Anschein nach der etwa  $\frac{1}{4}$  Stunde östlich von Bubenheim, an dem von Rockenberg auf die nach Trais-Münzenberg ziehende Römerstraße (1585 „Traiser hohe Weg“ genannt) gehenden Weg, gelegene Ort Hammels- oder Hamirshausen. 1334 wird ein Rupertus de Hamirshausen armiger als im Besitz des Hofes Bubinheim genannt. Im Besitz von Hamirshausen erscheinen 1382 die Herrn von Crüstel (nach einem ausgegangenen Orte bei Rockenberg benannt), welche in diesem Jahr Güter daselbst dem Kloster Marienschloß übergeben.

In engster Verbindung mit diesem Hamirshausen wird ein weiterer Ort Gerlachshausen erwähnt und zwar wird er in einer Urkunde von 1356 *castra Gerlachshausen* genannt. In dieser Urkunde wird dem Erzbischof Gerlach von Mainz durch Kaiser Karl IV. die Erlaubniß ertheilt, in der Nähe von Gerlachshausen eine Stadt zu gründen.

Gerlach (von Nassau) gerieth durch seine Ernennung zum Erzbischof von Mainz in Streit mit Cuno von Falkenstein, dem Administrator des entsetzten Erzbischofs Heinrich, der erst 1358 endgültig beigelegt wurde. In diese Zeit der Uneinigkeit zwischen Gerlach und Cuno fällt jedenfalls die Erbauung der Burg Gerlachshausen,

Entweder ist es Hamirshausen selbst, das von seinen Besitzern, den Herren von Crüstel, dem Erzbischof zu Lehen aufgegeben, von diesem — sei es zur Sicherung der alten Straße von

Friedberg nach Arnzburg oder des in nächster Nähe gelegenen Mainz'schen Klosters Marienschloß gegen Cuno von Falkenstein, Besitzer von Münzenberg — befestigt und mit seinem Namen benannt den Herren von Crüstel als Lehnsträgern zurückgegeben wurde, oder es ist eine auf dem zum Hofe Hamirshausen gehörigen und den Herren von Crüstel zustehenden Boden erbaute nach dem Erbauer benannte neue Burg.

Jedenfalls finden wir 1361 Gerlach im Streit mit Johann von Crüstel über ein Mann- und Burglehen, worunter auch das Gut Gerlachshausen genannt wird.

Wahrscheinlich wurde durch diesen Streit der Lehnvertrag aufgelöst und die Stätte den Herren von Crüstel zu freiem Eigenthum wieder zurückgegeben. So kam entweder wieder die alte Benennung in Gebrauch oder die neue Burg — da nun zwecklos — gerieth in Verfall; es wird daher 1382, wo die Herren von Crüstel Hamirshausen dem Kloster Marienschloß übergeben — wie auch fernerhin — Gerlachshausen nicht mehr erwähnt.

Eine Erinnerung an Hamirs-, resp. Gerlachshausen dürfte vielleicht in der etwa 20 Minuten westlich von der „Hohen Straße“ außerhalb des Bohnbacher Waldes gelegenen Feldflur „Steinernes Haus“ zu finden sein.

Zum Schlusse müssen wir noch der in jüngster Zeit unter den Mitherrschaften des Schloßes stattgefundenen Verhandlungen gedenken, die darauf abzielen, die Burg vor weiterem Verfall zu bewahren und dieselbe womöglich — zum Theil wenigstens — wieder herzustellen. Es haben zu diesem Zwecke die Mitherrschaften vorerst ihre jährlichen Beiträge verdoppelt, so daß Hessen 128 Mark und die drei anderen Herren je 60 Mark beisteuern; außerdem ist beschlossen worden, das vorhandene Geld, welches sich auf etwa 2200 Mark beläuft, nicht anzugreifen und die Ueberschüsse der jährlichen Einkünfte des Schloßes dazu zu schlagen.

Es sind bereits in vorigem Herbst im Innern des Schloßes Nachgrabungen vorgenommen worden nach Bruchstücken von Ornamenten, die auch in diesem Jahre fortgesetzt werden sollen. Mögen dieselben zu einem recht günstigen Resultate führen, sodaß die Burg in würdiger Weise ihrer früheren Pracht entsprechend wieder hergestellt werden kann.

S. Irle.



28 23 2

28. Juni 1879

- 6. 03. 89

Taf. v. Titelbl.

R. OESTREICH  
BUCHBINDER  
DRESDEN.

H. vrb. Germ.  
2169m

